

# Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels (ETS Nr. 197)

**Warschau, 16. Mai 2005**

---

## Inhalt

Präambel .....	2
Kapitel I – Zwecke, Geltungsbereich, Nichtdiskriminierungsgrundsatz und Begriffsbestimmungen .....	3
Kapitel II – Prävention, Kooperation und andere Maßnahmen .....	3
Kapitel III – Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte der Opfer unter Gewährleistung der Gleichstellung von Mann und Frau .....	5
Kapitel IV – Materielles Strafrecht .....	8
Kapitel V – Untersuchung, strafrechtliche Verfolgung und Verfahrensrecht .....	10
Kapitel VI – Internationale Zusammenarbeit und Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft .....	12
Kapitel VII – Überwachungsmechanismus .....	13
Kapitel VIII – Verhältnis zu anderen internationalen Übereinkünften .....	14
Kapitel IX – Änderung der Konvention .....	15
Kapitel X – Schlussbestimmungen .....	15

## Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die übrigen Staaten, die diese Konvention unterzeichnen -

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen,

in der Erwägung, dass Menschenhandel eine Verletzung der Menschenrechte und einen Angriff auf die Würde und die Unversehrtheit des Menschen darstellt,

in der Erwägung, dass Menschenhandel einen Zustand der Sklaverei für die Opfer zur Folge haben kann,

in der Erwägung, dass die Achtung der Rechte der Opfer, der Schutz der Opfer und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels oberstes Ziel sein müssen;

in der Erwägung, dass alle Maßnahmen oder Initiativen gegen den Menschenhandel nichtdiskriminierend sein müssen, die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigen sowie die Rechte des Kindes einbeziehen müssen,

unter Hinweis auf die Erklärungen der Außenminister der Mitgliedstaaten bei der 112. (14.-15. Mai 2003) und der 114. (12.-13. Mai 2004) Sitzung des Ministerkomitees mit der Forderung nach einer Verstärkung der Maßnahmen gegen den Menschenhandel durch den Europarat,

eingedenk der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950) und ihrer Protokolle,

eingedenk der folgenden Empfehlungen des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten des Europarats: Empfehlung Nr. R (91) 11 zur Frage der sexuellen Ausbeutung, Pornographie und Prostitution von und Menschenhandel mit Kindern und jungen Erwachsenen; Empfehlung Nr. R (97) 13 zur Frage der Einschüchterung von Zeugen und den Rechten der Verteidigung; Empfehlung Nr. R (2000) 11 zu Maßnahmen gegen den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, Empfehlung Rec (2001) 16 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung sowie Empfehlung Rec (2002) 5 zum Schutz von Frauen vor Gewalt,

eingedenk der folgenden Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats: Empfehlung 1325 (1997) zu Frauenhandel und Zwangsprostitution in den Mitgliedstaaten des Europarats, Empfehlung 1450 (2000) zu Gewalt gegen Frauen in Europa, Empfehlung 1545 (2002) zu einer Kampagne gegen den Frauenhandel, Empfehlung 1610 (2003) zur Frage der Migration in Verbindung mit Frauenhandel und Prostitution, Empfehlung 1611 (2003) zum Organhandel in Europa, Empfehlung 1663 (2004) zu häuslicher Sklaverei: Leibeigenschaft, Au-Pairs und Katalogbräute,

eingedenk des Rahmenbeschlusses des Rats der Europäischen Union vom 19. Juli 2002 über die Bekämpfung des Menschenhandels, des Rahmenbeschlusses des Rats der Europäischen Union vom 15. März 2001 über die Rechtsstellung von Opfern in Strafverfahren und der Richtlinie des Rats der Europäischen Union vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderungen geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren,

unter gebührender Berücksichtigung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, mit Blick auf eine Verbesserung des darin vorgesehenen Schutzes und der durch sie gesetzten Standards,

unter gebührender Berücksichtigung der anderen internationalen Übereinkünfte, die auf dem Gebiet der Bekämpfung des Menschenhandels maßgeblich sind,

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit zur Ausarbeitung eines umfassenden, internationalen Vertragswerks, das die Menschenrechte der Opfer des Menschenhandels und die Festlegung eines konkreten Überwachungsmechanismus zum Gegenstand hat,

sind wie folgt übereingekommen:

## **Kapitel I – Zwecke, Geltungsbereich, Nichtdiskriminierungsgrundsatz und Begriffsbestimmungen**

### Artikel 1 – Zwecke der Konvention

1. Die Zwecke dieser Konvention sind:

- a. die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels bei gleichzeitiger Gewährleistung der Gleichstellung der Geschlechter,
- b. der Schutz der Menschenrechte der Opfer des Menschenhandels, die Ausarbeitung eines umfassenden Rahmens für den Schutz und die Unterstützung der Opfer und Zeugen, bei gleichzeitiger Gewährleistung der Gleichstellung der Geschlechter, sowie die Sicherstellung einer wirksamen Ermittlungstätigkeit und Strafverfolgung,
- c. die Förderung der internationalen Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen den Menschenhandel.

2. Damit die wirksame Umsetzung der Bestimmungen dieser Konvention durch die Parteien gewährleistet ist, schreibt diese Konvention einen konkreten Überwachungsmechanismus vor.

### Artikel 2- Geltungsbereich

Diese Konvention findet auf alle Formen des Menschenhandels Anwendung, sei er innerstaatlich oder grenzüberschreitend, der organisierten Kriminalität zuzuordnen oder nicht.

### Artikel 3 – Nichtdiskriminierungsgrundsatz

Die Umsetzung der Bestimmungen dieser Konvention durch die Parteien, insbesondere die Inanspruchnahme von Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte der Opfer, ist ohne unterschiedliche Behandlung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, politischer oder sonstiger Überzeugungen, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder aufgrund eines sonstigen Status herbeizuführen.

### Artikel 4 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Konvention:

- (a) bezeichnet der Ausdruck "Menschenhandel" die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Körperorganen,
- (b) ist die Einwilligung eines Opfers des Menschenhandels in die unter Unterabsatz (a) dieses Artikels genannte beabsichtigte Ausbeutung unerheblich, wenn eines der unter Unterabsatz (a) genannten Mittel angewendet wurde,
- (c) gilt die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung auch dann als Menschenhandel, wenn dabei keines der unter Unterabsatz (a) dieses Artikels genannten Mittel angewendet wurde,
- (d) bezeichnet der Ausdruck "Kind" eine Person unter achtzehn Jahren,
- (e) bezeichnet der Ausdruck "Opfer" jede natürliche Person, die dem Menschenhandel nach der Definition in diesem Artikel ausgesetzt ist.

## **Kapitel II – Prävention, Kooperation und andere Maßnahmen**

## Artikel 5 – Prävention des Menschenhandels

1. Jede Partei trifft Maßnahmen für die Aufnahme oder Verstärkung einer innerstaatlichen Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Organen, die für die Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels zuständig sind.

2. Jede Partei entwickelt wirksame Verfahrensweisen oder Programme und/oder verstärkt bestehende Verfahrensweisen und Programme mit dem Zweck, Menschenhandel zu verhüten. Hierzu dienen Mittel wie: Forschung, Information, Bewusstseinsförderung und Bildungskampagnen, soziale und wirtschaftliche Initiativen und Schulungsprogramme, insbesondere für Personen, die potentielle Opfer des Menschenhandels sind, sowie für Berufsgruppen, die mit Fragen des Menschenhandels befasst sind.

3. Bei der Ausarbeitung, Umsetzung und Bewertung aller unter Absatz 2 beschriebenen Verfahrensweisen und Programme verfolgt jede Partei einen auf die Menschenrechte konzentrierten Ansatz, ein Gender Mainstreaming und ein Herangehen, das die Bedürfnisse des Kindes berücksichtigt.

4. Jede Partei trifft die erforderlichen angemessenen Maßnahmen, um Migration auf legalem Wege zu ermöglichen, insbesondere durch die Verbreitung genauer Informationen über die Bedingungen für eine legale Einreise und den legalen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet durch die zuständigen Stellen.

5. Jede Partei trifft besondere Maßnahmen, um die Gefahr, dass Kinder Opfer von Menschenhandel werden, zu verringern, insbesondere durch Schaffung eines schützenden Umfelds für Kinder.

6. Die nach diesem Artikel ergriffenen Maßnahmen sollen erforderlichenfalls nichtstaatliche Organisationen, andere in Betracht kommende Organisationen sowie andere Teile der Zivilgesellschaft einbeziehen, die sich für die Verhütung des Menschenhandels und den Schutz oder die Unterstützung der Opfer einsetzen.

## Artikel 6 – Maßnahmen um der Nachfrage entgegenzuwirken

Um der Nachfrage entgegenzuwirken, die alle Formen der Ausbeutung von Menschen, insbesondere von Frauen und Kindern, begünstigt, die zu Menschenhandel führen, beschließt oder verstärkt jede Partei gesetzgeberische, administrative, erzieherische, soziale, kulturelle und sonstige Maßnahmen, wie etwa:

- a) Forschung zu besten Praktiken, Methoden und Strategien,
- b) die Förderung des Bewusstseins von der Verantwortung und wichtigen Funktion der Medien und der Zivilgesellschaft für die Identifizierung der Nachfrage als einer der eigentlichen Ursachen des Menschenhandels,
- c) gezielte Informationskampagnen, erforderlichenfalls unter Einbeziehung von, unter anderen, Behörden und Entscheidungsträgern,
- d) Präventionsmaßnahmen, einschließlich in den Schulunterricht einbezogener Erziehungsprogramme für Jungen und Mädchen, die ihnen die Unerträglichkeit geschlechtlicher Diskriminierung und ihre verheerenden Folgen, die Bedeutung der Gleichstellung von Mann und Frau und die Würde und Unversehrtheit des Menschen vermitteln.

## Artikel 7 – Maßnahmen an den Grenzen

1. Unbeschadet internationaler Verpflichtungen in Zusammenhang mit dem freien Personenverkehr verstärken die Parteien so weit wie möglich die Grenzkontrollen, die zur Verhütung und Aufdeckung des Menschenhandels erforderlich sind.

2. Jede Partei trifft gesetzgeberische oder andere geeignete Maßnahmen, um so weit wie möglich zu verhindern, dass die von gewerblichen Beförderungsunternehmern betriebenen Beförderungsmittel für die Begehung von in Übereinstimmung mit dieser Konvention umschriebenen Straftaten benutzt werden.

3. Gegebenenfalls und unbeschadet der anwendbaren internationalen Übereinkünfte gehört zu diesen Maßnahmen auch die Verpflichtung gewerblicher Beförderungsunternehmer, einschließlich Beförderungsunternehmen und Besitzer oder Betreiber aller Arten von Beförderungsmitteln, sich dessen zu vergewissern, dass alle beförderten Personen im Besitz der für die Einreise in den Aufnahmestaat erforderlichen Reisedokumente sind.

4. Jede Partei trifft in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht die notwendigen Maßnahmen, um im Fall eines Verstoßes gegen die in Absatz 3 dieses Artikels festgelegte Verpflichtung Sanktionen vorzusehen.

5. Jede Partei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um es ihr in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht zu gestatten, Personen, die an der Begehung von in Übereinstimmung mit dieser Konvention umschriebenen Straftaten beteiligt sind, die Einreise zu verweigern oder ihre Sichtvermerke für ungültig zu erklären.

6. Die Parteien sollen die Zusammenarbeit zwischen ihren Grenzkontrollbehörden verstärken, indem sie unter anderem direkte Nachrichtenverbindungen einrichten und aufrechterhalten.

#### Artikel 8 – Sicherheit und Kontrolle von Dokumenten

Jede Partei trifft die erforderlichen Maßnahmen,

- (a) um sicherzustellen, dass die Qualität der von ihr ausgestellten Reise- oder Identitätsdokumente so beschaffen ist, dass sie nicht leicht missbraucht und nicht ohne weiteres gefälscht oder auf rechtswidrige Weise verändert, vervielfältigt oder ausgestellt werden können, und
- (b) um die Unversehrtheit und Sicherheit der Reise- oder Identitätsdokumente zu gewährleisten, die von oder im Namen der Partei ausgestellt wurden, und ihre rechtswidrige Herstellung und Ausstellung zu verhindern.

#### Artikel 9 – Rechtmäßigkeit und Gültigkeit von Dokumenten

Auf Ersuchen einer anderen Partei überprüft eine Partei in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit von Reise- oder Identitätsdokumenten, die tatsächlich oder angeblich in ihrem Namen ausgestellt wurden und die mutmaßlich für den Menschenhandel benutzt werden.

### **Kapitel III – Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte der Opfer unter Gewährleistung der Gleichstellung von Mann und Frau**

#### Artikel 10 – Identifizierung der Opfer

1. Jede Partei stattet ihre zuständigen Behörden mit Personen aus, die für die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, die Identifizierung und Unterstützung der Opfer, einschließlich Kindern, geschult und qualifiziert sind, und stellt sicher, dass die verschiedenen Behörden untereinander sowie mit in Betracht kommenden Hilfsorganisationen zusammenarbeiten, damit die Opfer in einem Verfahren, das der besonderen Situation von Frauen und Kindern als Opfern gebührend Rechnung tragen soll, identifiziert und erforderlichenfalls nach den in Artikel 14 der vorliegenden Konvention genannten Bedingungen mit Aufenthaltstiteln ausgestattet werden.
2. Jede Partei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Opfer zu identifizieren, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Parteien und zuständigen Hilfsorganisationen. Jede Partei stellt sicher, dass wenn die zuständigen Behörden konkrete Anhaltspunkte haben, dass eine Person Opfer von Menschenhandel ist, sie nicht aus dem Hoheitsgebiet der Partei entfernt wird, bis das Identifizierungsverfahren, das die Person als Opfer einer Straftat nach Artikel 18 dieser Konvention identifiziert, von den zuständigen Behörden abgeschlossen wurde, und sie stellt ferner sicher, dass die Person die in Artikel 12, Absätzen 1 und 2 beschriebene Unterstützung erhält.
3. Wenn das Alter des Opfers nicht genau bekannt ist und Anlass zu der Annahme besteht, dass es sich bei dem Opfer um ein Kind handelt, ist er oder sie als Kind zu betrachten und unterliegt bis zur Feststellung seines oder ihres Alters besonderen Schutzmaßnahmen.
4. Wenn ein unbegleitetes Kind als Opfer identifiziert wurde, wird jede Partei:
  - (a) die Vertretung des Kindes durch einen Vormund, eine Organisation oder Behörde sicherstellen, die zum Wohle des Kindes handeln,

- (b) die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um seine oder ihre Identität und Nationalität festzustellen,
- (c) alle Anstrengungen unternehmen, um seine oder ihre Familie ausfindig zu machen, wenn dies dem Wohle des Kindes dient.

#### Artikel 11 – Schutz der Privatsphäre

1. Jede Partei schützt die Privatsphäre und die Identität der Opfer. Personenbezogene Daten der Opfer werden im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (ETS Nr. 108) gespeichert und verwendet.
2. Jede Partei trifft Maßnahmen, um insbesondere sicherzustellen, dass die Identität eines Kindes, das Opfer von Menschenhandel ist, oder Einzelheiten, welche die Identifizierung des Kindes gestatten, nicht durch die Medien oder sonstige Mittel öffentlich bekannt gemacht werden, außer in Ausnahmefällen, etwa um Familienmitglieder ausfindig zu machen oder anderweitig das Wohl und den Schutz des Kindes zu gewährleisten.
3. Jede Partei erwägt in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, gemäß der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Maßnahmen, die zum Ziel haben sollen, die Medien zu veranlassen, durch Selbstregulierung oder durch regulative oder koregulative Maßnahmen die Privatsphäre und Identität der Opfer zu schützen.

#### Artikel 12 – Unterstützung der Opfer

1. Jede Partei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Opfer bei ihrer physischen, psychischen und sozialen Wiederherstellung zu unterstützen. Eine derartige Unterstützung erstreckt sich mindestens auf:
  - (a) Mittel, mit denen der Lebensunterhalt der Opfer sichergestellt ist, etwa durch Maßnahmen wie: angemessene und sichere Unterkunft, psychologische und materielle Unterstützung,
  - (b) Zugang zu medizinischer Notversorgung,
  - (c) erforderlichenfalls Übersetzungs- und Dolmetscherdienste,
  - (d) Beratung und Information in einer für sie verständlichen Sprache, insbesondere hinsichtlich ihrer gesetzlichen Rechte und der ihnen zur Verfügung stehenden Dienste,
  - (e) Unterstützung, damit ihre Rechte und Ansprüche in den geeigneten Abschnitten des Strafverfahrens gegen die Täter dargelegt und berücksichtigt werden können,
  - (f) Zugang zum Bildungssystem für Kinder.
2. Jede Partei berücksichtigt gebührend die Bedürfnisse der Opfer nach Schutz und Sicherheit.
3. Ferner stellt jede Partei die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe für Opfer zur Verfügung, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, über keine ausreichenden Mittel verfügen und einer derartigen Hilfe bedürfen.
4. Jede Partei legt die Regeln fest, nach denen Opfern, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, der Zugang zum Arbeitsmarkt sowie zur beruflichen und allgemeinen Bildung gewährt wird.
5. Jede Partei trifft erforderlichenfalls und in Übereinstimmung mit den Bedingungen, die ihr innerstaatliches Recht vorsieht, Maßnahmen für eine Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen, anderen in Betracht kommenden Organisationen oder anderen Teilen der Zivilgesellschaft, die sich für die Unterstützung der Opfer einsetzen.
6. Jede Partei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die einem Opfer gewährte Unterstützung nicht von dessen Bereitschaft, als Zeuge aufzutreten, abhängig gemacht wird.
7. Für die Umsetzung der in diesem Artikel genannten Bestimmungen stellt jede Partei sicher, dass die Dienste auf der Grundlage von Konsens und fundierter Information erbracht werden, unter gebührender

Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen in einer besonders hilflosen Lage und der Rechte von Kindern, was Unterkunft, Bildung und angemessene Gesundheitsversorgung angeht.

#### Artikel 13 –Erholungs- und Bedenkzeit

1. Jede Partei legt in ihrem innerstaatlichen Recht eine Erholungs- und Bedenkzeit von **mindestens 30 Tagen** fest, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass es sich bei der betreffenden Person um ein Opfer handelt. Ein derartiger Zeitraum soll ausreichend lang sein, um es der betreffenden Person zu gestatten, sich zu erholen und sich dem Einfluss von Menschenhändlern zu entziehen und/oder eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, ob sie mit den zuständigen Behörden zusammenarbeitet. Während dieses Zeitraums darf es nicht möglich sein, eine die Person betreffende Rückführungsentscheidung zu vollstrecken. Diese Bestimmung lässt die von den zuständigen Behörden in allen Stadien der entsprechenden innerstaatlichen Verfahren durchgeführten Schritte unberührt, insbesondere in Zusammenhang mit der Untersuchung der Straftat und der Strafverfolgung. Während dieses Zeitraums gestatten die Parteien den betreffenden Personen den Verbleib in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet.

2. Während dieses Zeitraums haben die unter Absatz 1 dieses Artikels genannten Personen Anspruch auf die in Artikel 12, Absätzen 1 und 2 beschriebenen Maßnahmen.

**3. Die Parteien sind nicht an die Einhaltung dieses Zeitraums gebunden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung nicht möglich ist oder wenn sich herausstellt, dass der Opferstatus zu Unrecht beansprucht wurde.**

#### Artikel 14 – Aufenthaltstitel

1. Jede Partei erteilt dem Opfer in einem der beiden folgenden Fälle einen verlängerbaren Aufenthaltstitel:

- (a) wenn die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass der Verbleib des Opfers aufgrund seiner persönlichen Situation erforderlich ist,
- (b) wenn die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass der Verbleib des Opfers für eine Zusammenarbeit mit den für die Ermittlungen oder das Gerichtsverfahren zuständigen Behörden erforderlich ist.

2. Der Aufenthaltstitel für Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, soweit gesetzlich erforderlich, wird im Einklang mit dem Wohl des Kindes erteilt und erforderlichenfalls unter denselben Bedingungen verlängert.

3. Die Nichtverlängerung oder Aufhebung eines Aufenthaltstitels unterliegt den durch das innerstaatliche Recht der Partei festgelegten Bedingungen.

4. Reicht ein Opfer einen Antrag auf Erteilung einer anderen Form von Aufenthaltstitel ein, so berücksichtigt die betreffende Partei, dass er oder sie einen Aufenthaltstitel nach Absatz 1 innehat oder innehatte.

5. Mit Blick auf die Pflichten von Parteien, auf die Artikel 40 dieser Konvention Bezug nimmt, stellt jede Partei sicher, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dieser Bestimmung das Recht, Asyl zu beantragen und zu genießen, unberührt lässt.

#### Artikel 15 – Entschädigung und Rechtsschutz

1. Jede Partei stellt sicher, dass die Opfer ab ihrem ersten Kontakt mit den zuständigen Behörden Zugang zu Informationen über maßgebliche gerichtliche und administrative Verfahren in einer für sie verständlichen Sprache erhalten.

2. Jede Partei legt in ihrem innerstaatlichen Recht das Recht auf Rechtshilfe und unentgeltliche Prozesskostenhilfe für die Opfer zu den Bedingungen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften fest.

3. Jede Partei sieht in ihrem innerstaatlichen Recht das Recht der Opfer auf Entschädigung durch die Täter vor.

4. Jede Partei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um eine Entschädigung der Opfer in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu gewährleisten, etwa durch die Einrichtung eines Entschädigungsfonds für die Opfer oder Maßnahmen oder Programme, die auf die soziale Unterstützung und Integration der Opfer zielen. Diese Maßnahmen könnten durch die Mittel finanziert werden, die sich aus der Anwendung der in Artikel 23 beschriebenen Maßnahmen ergeben.

#### Artikel 16 – Repatriierung und Rückführung der Opfer

1. Die Partei, deren Staatsangehöriger ein Opfer des Menschenhandels ist oder für deren Hoheitsgebiet die betreffende Person zum Zeitpunkt ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet der aufnehmenden Partei ein Recht auf ständigen Aufenthalt besaß, erleichtert und akzeptiert die Rückkehr dieser Person unter gebührender Berücksichtigung ihrer Rechte, ihrer Sicherheit und ihrer Würde ohne ungebührliche oder unangemessene Verzögerung.

2. Führt eine Partei ein Opfer des Menschenhandels in einen anderen Staat zurück, so erfolgt die Rückführung unter gebührender Berücksichtigung der Rechte, der Sicherheit und Würde dieser Person und des Standes jeglichen Gerichtsverfahrens im Zusammenhang damit, dass die Person ein Opfer ist; die Rückführung erfolgt vorzugsweise freiwillig.

3. Auf Ersuchen einer aufnehmenden Partei prüft eine ersuchte Partei, ob eine Person ihre Staatsangehörige ist oder zum Zeitpunkt ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet der aufnehmenden Partei ein Recht auf ständigen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet besaß.

4. Um die Rückführung eines Opfers, das über keine ordnungsgemäßen Ausweispapiere verfügt, zu erleichtern, erklärt sich die Partei, deren Staatsangehörige die betreffende Person ist oder für deren Hoheitsgebiet sie zum Zeitpunkt ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet der aufnehmenden Partei ein Recht auf ständigen Aufenthalt besaß, damit einverstanden, auf Ersuchen der aufnehmenden Partei die erforderlichen Reisedokumente oder sonstigen Genehmigungen auszustellen, damit die Person in ihr Hoheitsgebiet reisen und wiedereinreisen kann.

5. Jede Partei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um unter Einbeziehung in Betracht kommender nationaler oder internationaler Institutionen und nichtstaatlicher Organisationen Repatriierungsprogramme einzurichten. Diese Programme zielen darauf, zu verhindern, dass eine Person abermals ein Opfer von Menschenhandel wird. Jede Partei sollte größte Anstrengungen unternehmen, um die Wiedereingliederung der Opfer in die Gesellschaft des Staates, in den die Rückführung erfolgt, zu fördern, einschließlich Wiedereingliederung in das Bildungssystem und den Arbeitsmarkt, insbesondere durch die Aneignung und Verbesserung beruflicher Fähigkeiten. Im Falle von Kindern sollten diese Programme das Recht auf Bildung und Maßnahmen zur Sicherung angemessener Fürsorge oder Aufnahme in die Familie oder in geeignete Fürsorgeeinrichtungen beinhalten.

6. Jede Partei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um den Opfern, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit einer anderen betroffenen Partei, Kontaktinformationen über Einrichtungen und Strukturen zur Verfügung zu stellen, die ihnen in dem Land ihrer Rückführung oder Repatriierung Unterstützung leisten, etwa Vollzugsbehörden, nichtstaatliche Organisationen, Angehörige juristischer Berufe, die Beratung anbieten können, sowie Sozialbehörden.

7. Kinder sind nicht in einen Staat zurückzuführen, wenn es nach Durchführung einer Risiko- und Sicherheitsbeurteilung Hinweise darauf gibt, dass eine Rückführung nicht zum Wohle des Kindes wäre.

#### Artikel 17 – Gleichstellung der Geschlechter

Jede Partei ist bei Anwendung der in diesem Kapitel beschriebenen Maßnahmen bestrebt, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und das Konzept des Gender Mainstreaming anzuwenden, wenn sie die Maßnahmen ausarbeitet, umsetzt und bewertet.

### **Kapitel IV – Materielles Strafrecht**

#### Artikel 18 – Kriminalisierung des Menschenhandels

Jede Partei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um die in Artikel 4 dieser Konvention genannten Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftaten zu umschreiben.



#### Artikel 19 – Kriminalisierung der Nutzung der Dienste eines Opfers

Jede Partei erwägt, die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu treffen, um nach ihrem innerstaatlichen Recht die Nutzung von Diensten als Straftat zu umschreiben, die in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz a dieser Konvention Gegenstand von Ausbeutung sind, wenn die Nutzung der Dienste in dem Wissen erfolgt, dass die Person ein Opfer des Menschenhandels ist.

#### Artikel 20 – Kriminalisierung von Handlungen in Zusammenhang mit Reise- oder Identitätsdokumenten

Jede Partei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um die folgenden Handlungen als Straftaten zu umschreiben, wenn sie vorsätzlich und zum Zweck der Ermöglichung von Menschenhandel begangen werden:

- a. die Fälschung eines Reise- oder Identitätsdokuments,
- b. die Beschaffung oder Lieferung eines solchen Dokuments,
- c. das Einbehalten, Beseitigen, Unterdrücken, Beschädigen oder Zerstören eines Reise- oder Identitätsdokuments einer anderen Person.

#### Artikel 21 – Versuch und Beihilfe

1. Jede Partei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um Beihilfe zu der Begehung einer der in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 20 der vorliegenden Konvention umschriebenen Straftaten als Straftat zu umschreiben, wenn diese vorsätzlich geleistet wird.
2. Jede Partei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um einen Versuch zur Begehung der in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 20, Absatz a dieser Konvention umschriebenen Straftaten als Straftat zu umschreiben, wenn dieser vorsätzlich unternommen wird.

#### Artikel 22 – Gesellschaftshaftung

1. Jede Partei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für eine in Übereinstimmung mit dieser Konvention umschriebene Straftat haftbar gemacht werden kann, die zu ihrem Vorteil durch eine natürliche Person, welche entweder als Einzelperson oder als Teil eines Organs der juristischen Person handelt und welche eine leitende Position innerhalb der juristischen Person innehat, auf folgender Grundlage begangen wird:
  - a. einer Vertretungsmacht der juristischen Person,
  - b. einer Entscheidungsbefugnis im Namen der juristischen Person,
  - c. einer Befugnis zur Ausübung der Kontrolle innerhalb der juristischen Person.
2. Neben den in Absatz 1 genannten Fällen trifft jede Partei die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person haftbar gemacht werden kann, wenn mangelnde Aufsicht oder Kontrolle durch eine in Absatz 1 beschriebene natürliche Person die Begehung einer in Übereinstimmung mit dieser Konvention umschriebenen Straftat zum Vorteil der juristischen Person durch eine natürliche Person ermöglicht hat, die unter ihrer Befugnis handelt.
3. Entsprechend den Rechtsgrundsätzen der Partei kann die Haftung der juristischen Person strafrechtlich, zivilrechtlich oder verwaltungsrechtlich sein.
4. Eine derartige Haftung lässt die strafrechtliche Verantwortlichkeit der natürlichen Personen, die die Straftat begangen haben, unberührt.

#### Artikel 23 – Sanktionen und Maßnahmen

1. Jede Partei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 21 umschriebenen Straftaten durch wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen strafbar sind. Diese Sanktionen sollen für in Übereinstimmung mit Artikel 18 umschriebene Straftaten, wenn sie von natürlichen Personen begangen wurden, Strafen unter Einbeziehung von Freiheitsentzug beinhalten, die eine Auslieferung rechtfertigen können.

2. Jede Partei stellt sicher, dass den in Übereinstimmung mit Artikel 22 haftbar gemachten juristischen Personen wirksame, angemessene und abschreckende strafrechtliche oder nicht strafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen auferlegt werden, einschließlich finanzieller Sanktionen.

3. Jede Partei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um es ihr zu erlauben, die Mittel und Einnahmen aus in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 20, Absatz a dieser Konvention umschriebenen Straftaten, oder Eigentum, das dem Wert der Einnahmen entspricht, zu beschlagnahmen oder anderweitig zu entziehen.

4. Jede Partei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um die vorübergehende oder ständige Schließung einer Einrichtung zu ermöglichen, die zur Ausübung von Menschenhandel genutzt wurde, unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter, oder um dem Straftäter vorübergehend oder ständig die Ausübung des Berufs oder Gewerbes, in deren Verlauf die Straftat begangen wurde, zu verbieten.

#### Artikel 24 – Erschwerende Umstände

Jede Partei stellt sicher, dass die folgenden Umstände bei der Festsetzung des Strafmaßes für in Übereinstimmung mit Artikel 18 dieser Konvention umschriebene Straftaten als erschwerend gewertet werden:

- a. die Straftat war vorsätzlich oder aufgrund grober Fahrlässigkeit für das Opfer lebensbedrohend,
- b. die Straftat wurde gegen ein Kind verübt,
- c. die Straftat wurde von einem oder einer öffentlichen Bediensteten bei Ausführung seiner oder ihrer Pflichten verübt,
- d. die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung verübt.

#### Artikel 25 - Vorstrafen

Jede Partei trifft gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, die die Möglichkeit zulassen, dass von einer anderen Partei erlassene rechtskräftige Strafurteile für in Übereinstimmung mit dieser Konvention umschriebene Straftaten bei der Festsetzung des Strafmaßes berücksichtigt werden.

#### Artikel 26 – Straffreiheitsbestimmung

Jede Partei sieht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ihres Rechtssystems die Möglichkeit vor, Opfer für ihre Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen straffrei zu lassen, wenn sie zu der Beteiligung gezwungen wurden.

### **Kapitel V – Untersuchung, strafrechtliche Verfolgung und Verfahrensrecht**

#### Artikel 27 – Einseitiger Antrag und Antrag von Amts wegen

1. Jede Partei stellt sicher, dass Untersuchungen zu oder die Strafverfolgung von in Übereinstimmung mit dieser Konvention umschriebenen Straftaten nicht von der von einem Opfer gemachten Meldung oder erhobenen Anklage abhängig sind, zumindest dann nicht, wenn die Straftat ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet verübt wurde.

2. Jede Partei stellt sicher, dass die Opfer einer Straftat im Hoheitsgebiet einer Partei, bei dem es sich nicht um das Hoheitsgebiet handelt, in dem sie ansässig sind, Klage vor den zuständigen Behörden ihres Wohnsitzstaates machen können. Die zuständige Behörde, bei der die Klage erhoben wird, übermittelt diese, sofern sie nicht selber zuständig ist, an die zuständige Behörde in dem Hoheitsgebiet, in dem die Straftat begangen wurde. Die Klage wird in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht der Partei bearbeitet, in deren Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde.

3. Jede Partei sichert durch gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften jeder Gruppe, Stiftung, Vereinigung oder nichtstaatlichen Organisation, die die Bekämpfung des Menschenhandels oder den Schutz der Menschenrechte zum Ziel hat, die Möglichkeit, das Opfer mit seiner Einwilligung bei Strafverfahren, die die in Übereinstimmung mit Artikel 18 dieser Konvention umschriebene Straftat zum Gegenstand haben, zu unterstützen und/oder zu begleiten.

#### Artikel 28 – Schutz der Opfer, der Zeugen und der Mitarbeiter von Justizbehörden

1. Jede Partei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um den folgenden Personen einen wirksamen und angemessenen Schutz vor potentieller Vergeltung oder Einschüchterung zu gewähren, insbesondere während und nach den Ermittlungen zu und der Strafverfolgung von Straftätern:

- (a) den Opfern,
- (b) gegebenenfalls denen, die die in Übereinstimmung mit Artikel 18 dieser Konvention umschriebenen Straftaten melden oder anderweitig mit den Ermittlungs- oder Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten,
- (c) den Zeugen, die Zeugenaussagen zu in Übereinstimmung mit Artikel 18 dieser Konvention umschriebenen Straftaten machen,
- (d) erforderlichenfalls Familienmitgliedern von den in Unterabsätzen (a) und (c) genannten Personen.

2. Jede Partei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um verschiedene Arten des Schutzes zu gewährleisten und anzubieten. Diese können physischen Schutz, Wechsel des Wohnorts, Identitätsänderung und Unterstützung beim Finden einer Arbeitsstelle beinhalten.

3. Für ein Kind gelten besondere Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes.

4. Jede Partei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um erforderlichenfalls den Mitgliedern von Gruppen, Stiftungen, Vereinigungen oder nichtstaatlichen Organisationen, die die in Artikel 27 Absatz 3 beschriebenen Tätigkeiten wahrnehmen, angemessenen Schutz vor potentieller Vergeltung oder Einschüchterung zu gewähren, insbesondere während und nach den Ermittlungen zu und der Strafverfolgung von Straftätern.

5. Jede Partei erwägt den Abschluss von Verträgen oder Vereinbarungen mit anderen Staaten zum Zweck der Umsetzung dieses Artikels.

#### Artikel 29 – Spezialisierte Behörden und Koordinierungsstellen

1. Jede Partei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen oder Stellen auf die Bekämpfung des Menschenhandels und den Schutz der Opfer spezialisiert sind. Derartige Personen oder Stellen sollen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Rechtssystems der Partei über die notwendige Unabhängigkeit verfügen, um ihre Funktionen wirksam und ohne unangebrachten Druck wahrnehmen zu können. Derartige Personen oder die Mitarbeiter derartiger Stellen sollen über eine angemessene Schulung und angemessene finanzielle Mittel für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen.

2. Jede Partei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Koordinierung der Verfahren und Handlungsweisen ihrer Behörden und anderer öffentlicher Stellen gegen den Menschenhandel zu gewährleisten, erforderlichenfalls durch die Einrichtung von Koordinierungsstellen.

3. Jede Partei gewährleistet oder verstärkt die Aus- und Fortbildung ihrer zuständigen öffentlichen Bediensteten auf dem Gebiet der Bekämpfung des Menschenhandels, einschließlich Schulung auf dem Gebiet der Menschenrechte. Diese Aus- und Fortbildungen können auf die jeweilige Stelle oder Behörde abgestimmt sein und soll je nach Erfordernis ausgerichtet sein auf: Methoden zur Bekämpfung des Menschenhandels, Strafverfolgung der Menschenhändler und Schutz der Rechte der Opfer, einschließlich Schutz der Opfer vor den Menschenhändlern.

4. Jede Partei erwägt, nationale Berichterstatter oder andere Mechanismen für die Überwachung des Vorgehens staatlicher Institutionen bei der Bekämpfung des Menschenhandels und der Umsetzung innerstaatlicher Gesetzgebungserfordernisse einzusetzen.

#### Artikel 30 – Gerichtsverfahren

In Übereinstimmung mit der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere Artikel 6, trifft jede Partei die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um im Verlauf von Gerichtsverhandlungen Folgendes zu gewährleisten:

- a. den Schutz der Privatsphäre und erforderlichenfalls der Identität der Opfer,
- b. die Sicherheit der Opfer und den Schutz der Opfer vor Einschüchterung,

in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und im Falle von Kindern durch besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und durch Sicherstellung ihrer Ansprüche auf besondere Schutzmaßnahmen.

## Artikel 31 – Gerichtsbarkeit

1. Jede Partei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um ihre Gerichtsbarkeit über die nach dieser Konvention umschriebenen Straftaten zu begründen, wenn die Straftat wie folgt begangen wird:

- (a) in ihrem Hoheitsgebiet,
- (b) an Bord eines Schiffes, das die Flagge dieser Partei führt,
- (c) an Bord eines Luftfahrzeugs, das nach dem Recht dieser Partei eingetragen ist,
- (d) von einem ihrer Staatsangehörigen oder von einer staatenlosen Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet hat, wenn die Straftat nach dem am Tatort geltenden Recht strafbar ist oder die Straftat außerhalb des Hoheitsbereichs irgendeines Staates begangen wird, oder
- (e) an einem ihrer Staatsangehörigen.

2. Jede Partei kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung erklären, dass sie sich das Recht vorbehält, die in diesem Artikel in den Absätzen 1 (d) und (e) oder Teilen davon enthaltenen Vorschriften in Bezug auf die Gerichtsbarkeit nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Bedingungen anzuwenden.

3. Jede Partei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um ihre Gerichtsbarkeit über die in dieser Konvention bezeichneten Straftaten in den Fällen zu begründen, in denen sich ein mutmaßlicher Straftäter in ihrem Hoheitsgebiet aufhält und sie ihn, nachdem ein Auslieferungersuchen gestellt wurde, nur deshalb nicht an eine andere Partei ausliefert, weil er ihr Staatsangehöriger ist.

4. Wenn mehr als eine Partei die Gerichtsbarkeit über eine in Übereinstimmung mit dieser Konvention umschriebene mutmaßliche Straftat beansprucht, beraten sich die Parteien erforderlichenfalls mit Blick auf die Bestimmung der geeignetsten Gerichtsbarkeit für die Strafverfolgung.

5. Unbeschadet der allgemeinen Normen des Völkerrechts schließt diese Konvention keine Strafergerichtsbarkeit aus, die von einer Partei in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht ausgeübt wird.

## Kapitel VI – Internationale Zusammenarbeit und Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft

### Artikel 32 – Allgemeine Grundsätze und Maßnahmen für eine internationale Zusammenarbeit

Die Parteien sollen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Konvention und durch Anwendung geeigneter geltender internationaler und regionaler Übereinkünfte sowie von Vereinbarungen auf Grundlage einer einheitlichen oder gegenseitigen Gesetzgebung und innerstaatlicher Gesetze im größtmöglichen Umfang zusammenarbeiten, um:

- Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen,
- die Opfer zu schützen und zu unterstützen,
- Ermittlungen oder Verfahren im Zusammenhang mit in Übereinstimmung mit dieser Konvention umschriebenen Straftaten durchzuführen.

### Artikel 33 – Maßnahmen im Zusammenhang mit gefährdeten oder vermissten Personen

1. Wenn eine Partei anhand der ihr zur Verfügung stehenden Informationen Grund zu der Annahme hat, dass das Leben, die Freiheit oder die körperliche Unversehrtheit einer in Artikel 28, Absatz 1 beschriebenen Person im Hoheitsgebiet einer anderen Partei unmittelbar gefährdet ist, übermittelt die Partei, die im Besitz der Informationen ist, diese in einem derartigen dringenden Fall unverzüglich an die andere Partei, damit diese geeignete Schutzmaßnahmen einleiten kann.

2. Die Parteien dieser Konvention können erwägen, ihre Zusammenarbeit bei der Suche nach vermissten Personen zu verstärken, insbesondere bei der Suche nach vermissten Kindern, wenn sie aufgrund der verfügbaren Informationen Grund zu der Annahme haben, dass er oder sie ein Opfer des Menschenhandels ist. Die Parteien können zu diesem Zweck bilaterale oder multilaterale Verträge untereinander schließen.

### Artikel 34 – Informationen

1. Die ersuchte Partei informiert umgehend die ersuchende Partei über das Endresultat der nach diesem Kapitel getroffenen Maßnahmen. Die ersuchte Partei informiert die ersuchende Partei ferner ebenfalls umgehend über etwaige Umstände, die die Durchführung der angeforderten Maßnahmen verhindern oder voraussichtlich erheblich verzögern.

2. Eine Partei kann innerhalb der Grenzen ihres innerstaatlichen Rechts ohne vorheriges Ersuchen Informationen, die sie im Rahmen ihrer eigenen Ermittlungen erlangt hat, an eine andere Partei übermitteln, wenn sie der Ansicht ist, dass die Übermittlung der Informationen der empfangenden Partei bei der Einleitung oder Durchführung von Ermittlungen oder Verfahren hinsichtlich in Übereinstimmung mit dieser Konvention umschriebener Straftaten helfen könnte oder dazu führen könnte, dass die andere Partei um Zusammenarbeit nach diesem Kapitel ersucht.

3. Vor Übermittlung derartiger Informationen kann die übermittelnde Partei darum ersuchen, dass diese vertraulich behandelt werden oder ihr Gebrauch Einschränkungen unterworfen wird. Wenn die empfangende Partei einer solchen Forderung nicht nachkommen kann, benachrichtigt sie die übermittelnde Partei, welche anschließend entscheidet, ob die Informationen dennoch zur Verfügung gestellt werden sollten. Wenn die empfangende Partei die Informationen vorbehaltlich der Bedingungen entgegennimmt, ist sie an diese gebunden.

4. Alle bezüglich der Artikel 13, 14 und 16 angeforderten Informationen, die erforderlich sind, um die von diesen Artikeln gewährten Rechte zu gewährleisten, werden auf Ersuchen der betroffenen Partei unter gebührender Berücksichtigung von Artikel 11 der vorliegenden Konvention unverzüglich übermittelt.

#### Artikel 35 – Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft

Jede Partei ermutigt ihre staatlichen Stellen und Bediensteten zur Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen, anderen in Betracht kommenden Organisationen und Mitgliedern der Zivilgesellschaft, um strategische Partnerschaften mit dem Ziel, den Zweck dieser Konvention zu erreichen, aufzubauen.

### **Kapitel VII – Überwachungsmechanismus**

#### Artikel 36 – Expertengruppe für Maßnahmen gegen den Menschenhandel

1. Die Expertengruppe für Maßnahmen gegen den Menschenhandel (nachfolgend "GRETA" - Group of experts on action against trafficking in human beings) überwacht die Umsetzung dieser Konvention durch die Parteien.

2. GRETA setzt sich zusammen aus mindestens 10 und höchstens 15 Mitgliedern, wobei auf ein ausgewogenes Geschlechter- und Länderverhältnis sowie auf multidisziplinäres Fachwissen zu achten ist. Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren, die einmal verlängert werden kann, von dem Parteienausschuss gewählt und unter den Staatsangehörigen der Vertragsstaaten dieser Konvention ausgesucht.

3. Die Wahl der Mitglieder von GRETA gehorcht den folgenden Verfahrensregeln:

- (a) sie werden aus einem Kreis von Personen von hohem moralischen Charakter ausgesucht, die über anerkannte Kompetenz auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Unterstützung und des Schutzes von Opfern und der Bekämpfung des Menschenhandels verfügen oder berufliche Erfahrung in den von dieser Konvention erfassten Bereichen vorweisen können,
- (b) sie sind in ihrer individuellen Eigenschaft Mitglied von GRETA und in der Ausübung ihrer Funktionen unabhängig und unparteiisch, und sie sollen im dem Umfang zur Verfügung stehen, dass sie ihre Aufgaben auf wirksame Weise wahrnehmen können,
- (c) es kann jeweils nur ein Staatsangehöriger eines Staates Mitglied von GRETA sein,
- (d) sie sollten die wichtigsten Rechtssysteme vertreten.

4. Das Wahlverfahren für die Mitglieder von GRETA bestimmt das Ministerkomitee nach Konsultation mit den Parteien der Konvention und deren einhelliger Zustimmung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Konvention. GRETA wird ihre eigenen Verfahrensregeln beschließen.

#### Artikel 37 – Parteienausschuss

1. Der Parteienausschuss setzt sich zusammen aus den Vertretern im Komitee der Ministerbeauftragten des Europarats der Vertragsstaaten der Konvention sowie Vertretern der Parteien der Konvention, die nicht Mitglieder des Europarats sind.
2. Der Parteienausschuss wird von dem Generalsekretär des Europarats einberufen. Sein erstes Treffen findet innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Konvention statt, um die Mitglieder von GRETA zu wählen. Er kommt anschließend immer dann zusammen, wenn ein Drittel der Parteien, der Vorsitzende von GRETA oder der Generalsekretär darum ersuchen.
3. Der Parteienausschuss beschließt seine eigenen Verfahrensregeln.

#### Artikel 38 – Verfahren

1. Das Bewertungsverfahren betrifft die Konventionsparteien und ist in Runden einzuteilen, deren Länge von GRETA festgesetzt wird. Zu Beginn jeder Runde legt GRETA die einzelnen Bestimmungen fest, auf die sich das Bewertungsverfahren gründet.
2. GRETA legt die geeignetsten Mittel zur Durchführung dieser Bewertung fest. GRETA kann dabei insbesondere einen Fragebogen für jede Bewertungsrunde beschließen, der als Grundlage für die Bewertung der Umsetzung der vorliegenden Konvention durch die Parteien dienen kann. Der Fragebogen ist an alle Parteien zu richten. Die Parteien antworten auf diesen Fragebogen sowie auf jedes sonstige Informationsersuchen von GRETA.
3. GRETA kann die Zivilgesellschaft um Informationen ersuchen.
4. GRETA kann in Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden und den von diesen ernannten "Kontaktpersonen" sowie erforderlichenfalls mit Unterstützung unabhängiger nationaler Experten subsidiär Länderbesuche organisieren. Während dieser Besuche kann GRETA die Unterstützung von Spezialisten für bestimmte Bereiche in Anspruch nehmen.
5. GRETA erstellt einen Berichtsentwurf über ihre Analyse der Umsetzung der Bestimmungen, auf den sich die Bewertung gründet. Der Berichtsentwurf enthält ferner Vorschläge und Anregungen zu dem Umgang der betroffenen Partei mit den Problemen, die identifiziert wurden. Der Berichtsentwurf wird an die Partei, die die Bewertung durchläuft, übermittelt, damit diese ihn mit Anmerkungen versehen kann. Die Anmerkungen werden von GRETA bei der Fertigstellung ihres Berichts berücksichtigt.
6. Auf dieser Grundlage beschließt GRETA ihren Bericht und die Schlussfolgerungen hinsichtlich der von der betroffenen Partei ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen der vorliegenden Konvention. Der Bericht und die Schlussfolgerungen werden an die betroffene Partei und an den Parteienausschuss übersandt. Die Bericht und die Schlussfolgerungen von GRETA werden nach ihrem Beschluss veröffentlicht, zusammen mit etwaigen Anmerkungen der betroffenen Partei.
7. Unbeschadet des in den Absätzen 1 bis 6 dieses Artikels beschriebenen Verfahrens kann der Parteienausschuss auf der Grundlage des Berichts und der Schlussfolgerungen von GRETA Empfehlungen an diese Partei aussprechen, die (a) die Maßnahmen betreffen, die zu ergreifen sind, um die Schlussfolgerungen von GRETA umzusetzen, erforderlichenfalls bei gleichzeitiger Festsetzung eines Termins, an dem Informationen über die Umsetzung vorzulegen sind, und (b) darauf zielen, die Zusammenarbeit mit der Partei zu fördern, um die ordnungsgemäße Durchsetzung der vorliegenden Konvention zu gewährleisten.

### **Kapitel VIII – Verhältnis zu anderen internationalen Übereinkünften**

Artikel 39 – Verhältnis zum Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Diese Konvention berührt nicht die Rechte und Pflichten gemäß den Bestimmungen des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, und sie hat den Zweck, den von dem Zusatzprotokoll vorgesehenen Schutz zu verstärken und die in ihm enthaltenen Standards auszubauen.

## Artikel 40 – Verhältnis zu anderen internationalen Übereinkünften

1. Diese Konvention berührt nicht die Rechte und Pflichten gemäß anderen internationalen Übereinkünften, bei denen die Parteien der vorliegenden Konvention Parteien sind oder werden und die Bestimmungen zu von dieser Konvention geregelten Fragen enthalten, die in größerem Umfang Schutz und Unterstützung für die Opfer des Menschenhandels vorsehen.

2. Die Parteien der Konvention können untereinander bilaterale oder multilaterale Abkommen über die von dieser Konvention geregelten Fragen treffen, um die Bestimmungen dieser Konvention zu ergänzen oder zu verstärken oder die Anwendung der in ihr enthaltenen Grundsätze zu erleichtern<sup>1</sup>

**3. Unbeschadet des Gegenstands und Zwecks der vorliegenden Konvention und unbeschadet ihrer vollständigen Anwendung in Beziehung zu anderen Parteien, wenden die Parteien, die Mitglieder der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft sind, in ihren gegenseitigen Beziehungen die Gemeinschafts- und EU-Regeln an; insoweit, dass Regeln der Gemeinschaft oder der EU existieren, die für die jeweilige Frage gilt und in dem jeweiligen Fall anzuwenden ist.]**

3 4. Nichts, was in dieser Konvention enthalten ist, berührt die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Staaten und Einzelpersonen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und des Völkerrechts auf dem Gebiet der Menschenrechte und insbesondere, soweit anwendbar, dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem darin verankerten Grundsatz der Nichtzurückweisung.

## Kapitel IX – Änderung der Konvention

### Artikel 41 – Änderungen

1. Jeder Änderungsvorschlag zu dieser Konvention, der von einer Partei vorgebracht wird, wird an den Generalsekretär des Europarats übermittelt, der ihn an die Mitgliedstaaten des Europarats, jeden Unterzeichneten, jeden Vertragsstaat, die Europäische Gemeinschaft, an jeden in Übereinstimmung mit Artikel 42 zur Unterzeichnung dieser Konvention eingeladenen Staat sowie an jeden in Übereinstimmung mit Artikel 43 zum Beitritt zu dieser Konvention eingeladenen Staat weiterleitet.

2. Jede von einer Partei vorgeschlagene Änderung wird an GRETA übermittelt, die anschließend dem Komitee der Ministerbeauftragten ihre Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Änderung unterbreitet.

3. Das Komitee der Ministerbeauftragten prüft den Änderungsvorschlag und die ihm von GRETA unterbreitete Stellungnahme und kann, nach Konsultation der Konventionsparteien und **nach deren einhelliger Zustimmung** die Änderung beschließen.

4. Der Wortlaut einer vom Komitee der Ministerbeauftragten in Übereinstimmung mit Absatz 3 dieses Artikels beschlossenen Änderung wird zur Annahme an die Parteien weitergeleitet.

5. Jede in Übereinstimmung mit Absatz 3 dieses Artikels beschlossene Änderung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Ablauf eines Zeitraums von einem Monat nach dem Tag folgt, an dem alle Parteien dem Generalsekretär mitgeteilt haben, dass sie die Änderung angenommen haben.

## Kapitel X – Schlussbestimmungen

### Artikel 42 – Unterzeichnung und Inkrafttreten

1. Diese Konvention liegt zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten des Europarats, die Nichtmitgliedstaaten, die an sich an ihrer Ausarbeitung beteiligt haben, und die Europäische Gemeinschaft auf.

2. Diese Konvention bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

3. Diese Konvention tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem zehn Unterzeichnete, von welchen mindestens acht Mitgliedstaaten

des Europarats sind, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes ihre Zustimmung erklärt haben, an die Konvention gebunden zu sein.

4. Wenn einer der in Absatz 1 erwähnten Staaten oder die Europäische Gemeinschaft ihre Zustimmung, an die Konvention gebunden zu sein, später erklären, tritt für diese die Konvention am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach dem Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

#### Artikel 43 – Beitritt zur Konvention

1. Nach Inkrafttreten dieser Konvention kann das Komitee der Ministerbeauftragten des Europarats nach Konsultation der Parteien dieser Konvention und nach deren einhelliger Zustimmung jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats, der sich nicht an der Ausarbeitung dieser Konvention beteiligt hat, einladen, dieser Konvention beizutreten. Der Beschluss wird mit der in Artikel 20 d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Ministerkomitee haben, gefasst.

2. Für einen beitretenden Staat tritt die Konvention am ersten Tag des Monats in Kraft, der nach Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach dem Tag der Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

#### Artikel 44 – Räumlicher Geltungsbereich

1. Jeder Staat oder die Europäische Gemeinschaft kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner oder ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde das Hoheitsgebiet oder die Hoheitsgebiete bezeichnen, auf das oder auf die diese Konvention Anwendung findet.

2. Jede Partei kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieser Konvention auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, für dessen internationale Beziehungen sie verantwortlich ist oder für das sie ermächtigt ist, Zusicherungen zu machen. Für dieses Hoheitsgebiet tritt die Konvention am ersten Tag des Monats in Kraft, der nach Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach dem Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

3. Jede nach den zwei vorhergehenden Absätzen abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

#### Artikel 45 – Vorbehalte

Mit Ausnahme des Vorbehalts in Artikel 31, Absatz 2 kann hinsichtlich keiner Bestimmung dieser Konvention ein Vorbehalt angebracht werden.

#### Artikel 46 – Kündigung

1. Jede Partei kann diese Konvention jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

2. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

#### Artikel 47 – Notifikation

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, jedem Unterzeichnerstaat, jedem Vertragsstaat, der Europäischen Gemeinschaft und jedem Staat, der nach den Bestimmungen von Artikel 42 zur Unterzeichnung dieser Konvention eingeladen worden ist, sowie jedem Staat, der nach den Bestimmungen von Artikel 43 zum Beitritt zu dieser Konvention eingeladen worden ist,

- a jede Unterzeichnung,
- b jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde,
- c jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konvention nach den Artikeln 42 und 43,



- d jede nach Artikel 41 beschlossene Änderung sowie den Zeitpunkt, zu dem eine derartige Änderung in Kraft tritt,
- e jede nach den Bestimmungen von Artikel 46 erfolgte Kündigung,
- f jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung in Zusammenhang mit dieser Konvention,
- g jeden Vorbehalt nach Artikel 45..

Zur Urkunde dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Konvention unterschrieben.

Geschehen zu ... am ....., in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, den Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung dieser Konvention beteiligt haben, der Europäischen Gemeinschaft sowie allen zum Beitritt zu dieser Konvention eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.